



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Juni 2007

Nr. 45

Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Karlsruhe (TH)	292
---	------------

Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerber mit der längsten Wartezeit vergeben.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

Die Erstsemesterzulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH) und
4. ein Lebenslauf mit Nennung von Tätigkeitsfeldern und Interessen/Hobbys.

Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer und sonstiger Leistungen eine Rangfolge nach Punkten gebildet.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in den letzten vier Schulhalbjahren belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Note Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) Fachnoten in Physik,
- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt) (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,

- cc) bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in den letzten vier Schulhalbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet) sowie
- dd) Physik

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in den letzten vier Schulhalbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), insbesondere: Elektrotechniker, Fachinformatiker, Systeminformatiker,
- b) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen, ehrenamtliche Tätigkeiten.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (Abitur und schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden mit der Gewichtung zwei zu eins addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon zwei hauptamtliche Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelorstudienganges Elektrotechnik und Informationstechnik in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 22.01.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 04.02.2004, Nr. 17) außer Kraft.

Karlsruhe, den 25.04.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*